

Satzung

über den Bebauungsplan „Eiterbacher Straße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Heiligkreuzsteinach hat am 28.01.2021, aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 sowie § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. S. 1728), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910), den Bebauungsplan „Eiterbacher Straße“ als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Plandarstellung nach dem Stand vom 10.02.2020, letztmalig redaktionell ergänzt am 28.01.2021, maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- dem Lageplan im M. 1:500 vom 10.02.2020, letztmalig redaktionell ergänzt am 28.01.2021
- den Schriftlichen Festsetzungen vom 07.02.2020, letztmalig redaktionell ergänzt am 28.01.2021

Dem Bebauungsplan sind beigefügt:

- die Begründung vom 10.02.2020, letztmalig ergänzt am 28.01.2021, einschließlich des Berichtes über die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung vom 09.10.2020

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Heiligkreuzsteinach, den 29.01.2021

Sieglinde Pfahl, Bürgermeisterin